

IDEE

SPORT

Testament-Ratgeber
Bleibende Werte schaffen –
damit Ihr Wille zählt.

Stärken Sie die gesunde
Entwicklung von Kindern und
Jugendlichen in der Schweiz.

Die Stiftung IdéeSport öffnet seit 25 Jahren leerstehende Sporthallen für Kinder und Jugendliche. Wir bieten niederschwellige und regelmässige Treffpunkte, die Bewegung und Begegnung ermöglichen und in den Bereichen Gesundheitsförderung, Chancengerechtigkeit, Prävention und Integration Wirkung erzielen.

Schweizweit führen wir rund 170 Projektstandorte in 21 Kantonen. Es gelingt uns, auf aktuelle Herausforderungen in der Gesellschaft schnell zu reagieren und Kinder und Jugendliche, insbesondere aus benachteiligten Familien, die oft schwer erreichbar sind, zu stärken, um sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Testamentratgeber

Vorwort

Welches Vermächtnis möchten Sie Ihren Nahestehenden und der Welt hinterlassen? Wenn Sie heute vorausschauend handeln, können Sie sicherstellen, dass Ihr Wille morgen respektiert wird. Die folgenden Seiten bieten Ihnen wichtige Informationen zu Erbschaften und Vermächtnissen, einschliesslich Anleitungen zur Verfassung eines rechtsgültigen Testaments und relevanten Überlegungen dabei.

Durch ein Legat können Sie der Gesellschaft etwas Wertvolles schenken und etwas Dauerhaftes hinterlassen. Wenn Sie die Stiftung IdéeSport bedenken, unterstützen Sie Kinder und Jugendliche dabei, ein gesundes, chancengerechtes und vielfältiges Leben zu führen – etwas, was ihnen leider noch zu oft verwehrt wird. Wir freuen uns, wenn Sie

sich mit unserem Engagement identifizieren können. Ohne Spenden und Vermächtnisse wäre unsere Arbeit nicht möglich.



Christoph Jordi
Stiftungsratspräsident



Reto Mayer
Geschäftsführer

Kontakt

Stiftung IdéeSport
Tannwaldstrasse 48, 4600 Olten
062 286 01 22
ideesport.ch, info@ideesport.ch

Impressum

Redaktion: Stiftung IdéeSport
Bilder: © Christian Jaeggi, Stiftung IdéeSport
Druck: Stutz Medien AG, Wädenswil

Spendenkonto der Stiftung IdéeSport
IBAN: CH78 0900 0000 4193 9482 9

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Warum überhaupt ein Testament	5
Gesetzliche Grundlagen	6
Vererben mit oder ohne Testament	7
Mein Testament – ein Leitfaden	8/9
Mein Einsatz für Kinder und Jugendliche	11
Fragen & Antworten	12/13
Glossar	15



«Dass man mit Freunden Sport machen kann, gefällt mir.»

Linus, 14 Jahre, MidnightSports Egnach (TG)

Mein Testament

Warum ein Testament?

Mit Ihrem Testament bestimmen Sie mit, wie Geld- und Sachwerte nach Ihrem Tod verteilt werden. Das Testament ist ein rechtsgültiges Dokument, welches Sie selbst verfassen können. Es regelt, wie die Vermögenswerte eines Nachlasses eingesetzt werden. Sie können darin zum Beispiel festlegen, was mit Ihren Ersparnissen passiert, aber auch mit Geldern aus Kranken- und Lebensversicherungen, Fahrzeugen, Mobiliar und weiteren Wertgegenständen.

Wer kein Testament verfasst, überlässt die Verteilung des eigenen Nachlasses dem Gesetz. Das Erbrecht begünstigt dabei ausschliesslich die gesetzlichen Erben*innen. Gibt es keine gesetzlichen Erben*innen, so geht der gesamte Nachlass an den Staat.

Fünf gute Gründe, ein Testament zu verfassen:

- 1 Sie schaffen Sicherheit und sorgen für Ihre Liebsten vor.
- 2 Sie verhindern Streitigkeiten durch klare Verhältnisse.
- 3 Sie gestalten die Zukunft aktiv mit, über Ihr Leben hinaus.
- 4 Sie nutzen die Möglichkeit, beispielsweise Ihren engsten Bezugspersonen etwas (Bestimmtes) zu vermachen – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad.
- 5 Sie setzen die frei verfügbare Quote für Herzensprojekte ein.

Ihr Vermächtnis für Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Familien

Möchten Sie die physische und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz stärken, die Chancengerechtigkeit, die gesellschaftliche Integration und die Inklusion von Kindern mit Behinderungen unterstützen? Dann berücksichtigen Sie die Stiftung IdéeSport in Ihrem Testament mit einem Vermächtnis. Auf den folgenden Seiten zeigen wir Ihnen, wie Sie Ihr Testament verfassen und IdéeSport begünstigen können.

Gesetzliche Grundlagen

Am 1. Januar 2023 trat das revidierte Erbrecht in Kraft.

Wir haben die wichtigsten Änderungen kurz für Sie zusammengefasst:

Wenn eine Person verstirbt und kein Testament hinterlassen oder Erbvertrag abgeschlossen hat, bestimmt das Gesetz, wer ihr Vermögen erbt. Diese gesetzliche Erbfolge ist häufig nicht im Sinne der Verstorbenen. Wenn Sie selbst bestimmen wollen, wer ihr Vermögen erbt oder Teile davon erhält, lohnt es sich, ein Testament zu verfassen. Dabei müssen einzig die Pflichtteile der Nachkommen und des*der Ehegatten*in beachtet werden. Über das gesamte übrige Vermögen können Sie frei verfügen.

Erbrechtsrevision per 1. Januar 2023

Seit dem 1. Januar 2023 gilt das revidierte Erbrecht. Wir haben die wichtigsten Änderungen kurz für Sie zusammengefasst:

- Die Pflichtteile der Nachkommen werden von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs reduziert.
- Der Elternpflichtteil fällt weg.
- Bereits während eines laufenden Scheidungsverfahrens kann unter bestimmten Voraussetzungen der Pflichtteil des*der Scheidunsehegatten*in entzogen werden.
- Hinsichtlich der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) stellt das neue Erbrecht klar, dass ein direkter Anspruch des Begünstigten besteht; allerdings besteht ein Herabsetzungsanspruch, falls Pflichtteile verletzt werden.
- Bei Erbverträgen besteht neu von Gesetzes wegen ein Schenkungsverbot; Schenkungen müssen folglich im Erbvertrag ausdrücklich vorbehalten werden.

Haben Sie bereits ein Testament verfasst oder einen Erbvertrag abgeschlossen, sollten Sie überprüfen, ob es immer noch Ihrem Willen

entspricht oder ob es allenfalls angepasst werden sollte. Ein Testament können Sie jederzeit abändern. Möchten Sie aufgrund grösserer Flexibilität allenfalls anders verfügen und andere Personen/Organisationen zusätzlich begünstigen? Wir vermitteln Ihnen gerne eine geeignete Fachperson.

Pflichtteile und freie Quote

Mit der Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen und dem Wegfall des Pflichtteils der Eltern können Sie ab 1. Januar 2023 über einen grösseren Teil Ihres Nachlasses frei verfügen. Dies bedeutet, Sie allein können bestimmen, wem diese frei verfügbare Quote zukommen soll. Durch einen Pflichtteil geschützt sind folgende gesetzliche Erben*innen:

- Nachkommen (ist ein Kind vorverstorben, treten die Enkel*in an seine Stelle)
- Ehegatte*in, Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen sowie die Grosseltern zählen je nachdem zwar zu den gesetzlichen Erben*innen; ihnen steht aber gemäss Gesetz kein Pflichtteil zu. Sie können diesen Verwandten demnach etwas vererben, müssen aber nicht.

Mit einem Testament können Sie mit Ausnahme der Pflichtteile bestimmen, wem dereinst welcher Anteil und in welcher Form an Ihrem Nachlass zukommen soll. Verfassen Sie kein Testament, wird die Erbteilung gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht) vorgenommen. Die vier folgenden Beispiele zeigen die gesetzlichen Erbteile sowie die Pflichtteile und die frei verfügbaren Quoten auf.

Vererben mit oder ohne Testament

Mit einem Testament können Sie mit Ausnahme der Pflichtteile bestimmen, wem dereinst welcher Anteil und in welcher Form an Ihrem Nachlass zukommen soll. Verfassen Sie kein Testament, wird die Erbteilung gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht) vorgenommen.

Die folgenden vier Beispiele zeigen die gesetzlichen Erbteile sowie die Pflichtteile und die frei verfügbare Quote auf:		
Die verstorbene Person hinterlässt	Gesetzliche Erbteilung (ohne Testament oder Erbvertrag)	Pflichtteile und frei verfügbare Quote
Ehegatte*in und Nachkommen	<p>Ehegatte*in $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Nachkommen</p>	<p>Ehegatte*in $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ Freie Quote Nachkommen $\frac{1}{4}$</p>
Ehegatte*in und Eltern	<p>Ehegatte*in $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{4}$ Eltern</p>	<p>Ehegatte*in $\frac{3}{8}$ $\frac{5}{8}$ Freie Quote</p>
Nachkommen: 3 Kinder	<p>Kind 1 $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{3}$ Kind 3 Kind 2 $\frac{1}{3}$</p>	<p>Kind 1 $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{2}$ Freie Quote Kind 2 $\frac{1}{6}$ Kind 3 $\frac{1}{6}$</p>
Alleinstehend	<p>Kanton $\frac{1}{1}$</p>	<p>$\frac{1}{1}$ Freie Quote</p>

Welche Möglichkeiten habe ich, ein Testament zu verfassen?

Es gibt drei Möglichkeiten, ein Testament zu verfassen: eigenhändig (handschriftlich), öffentlich oder mündlich (sog. Nottestament). Ein Testament muss rechtsgültig errichtet werden, damit es nach dem Tod nicht anfechtbar ist.

Eigenhändiges Testament

Ein Testament sollte möglichst klar und eindeutig geschrieben sein, damit kein Spielraum für Interpretationen besteht. Dazu sollte das Testament:

- Von Anfang bis Ende von Hand geschrieben,
- Datiert (Tag, Monat, Jahr) und mit Angaben zum Ort der Niederschrift versehen,
- eigenhändig unterzeichnet sein sowie
- Vorname(n) und Name(n), Geburtsdatum, Heimatort / Nationalität, Adresse des Verfassers und
- eine klare Aufzählung der Erben*innen oder Vermächtnisnehmenden (Name(n), Vorname(n), Geburtsdatum, Adresse, Verwandtschaftsgrad) und der Güteraufteilung enthalten.
- Wählen Sie zudem einen eindeutigen Titel, wie «Testament» oder «letztwillige Verfügung»,
- machen Sie klare Sätze und unterscheiden Sie zwischen Ihren Erben*innen und Ihren Vermächtnisnehmenden.

Öffentliches Testament

- Ein Notariat erstellt das Testament gemeinsam mit Ihnen und beurkundet das Testament im Beisein von zwei Zeugen.
- Die beiden Zeugen dürfen nicht mit dem*der Erblasser*in verwandt oder im Testament begünstigt werden.

Mündliche Verfügung (sog. Nottestament)

Diese Art von Testament wird nur bei einem unmittelbar bevorstehenden Tod verwendet. Der letzte Wille wird mündlich vor zwei Zeu-

gen*innen bekundet. Diese müssen danach eine Urkunde mit Datum, den besonderen Umständen und ihrer Unterschrift bei einer Gerichtsbehörde hinterlegen.

Wie gehe ich vor?

Zum Verfassen Ihres Testaments stehen Ihnen folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

- Klicken Sie sich online durch einen «Testamentgenerator» und schreiben Sie den erhaltenen Text handschriftlich ab. Unsere Empfehlung: www.deinAdieu.ch/Testament/
- Oder wählen Sie eine*n Notar*in, die*der mit Ihnen zusammen ein öffentliches Testament verfasst.

Wo bewahre ich mein Testament auf?

Wenn Sie Ihr Testament eigenhändig verfassen, hinterlegen Sie es an einem sicheren Ort, damit es nach Ihrem Tod gefunden wird. Zum Beispiel bei einer*m Willensvollstrecker*in Ihres Vertrauens oder der zuständigen amtlichen Stelle Ihres Wohnkantons oder Ihrer Wohngemeinde. Informieren Sie eine Vertrauensperson darüber, dass Sie ein Testament verfasst haben und über dessen Hinterlegungsort.

Was ist der Unterschied zwischen einem Erbvertrag und einem Testament?

Im Unterschied zu einem Testament, gehen Sie mit einem Erbvertrag mit einer oder mehreren Parteien eine vertragliche Bindung ein. Damit ein Erbvertrag gültig ist, müssen deshalb alle Parteien ihr Einverständnis geben. Änderungen oder das Aufheben eines Erbvertrags sind ebenfalls nur durch alle Vertragspartner*innen gemeinsam möglich. Das Aufsetzen eines Erbvertrages kann beispielsweise bei Patchworkfamilien sowie bei Liegenschaften oder Unternehmen in der Familie sinnvoll sein. Der Erbvertrag muss, wie das öffentliche Testament, von einer*m Notar*in im Beisein von zwei Zeugen*innen beurkundet werden.

Musterformulierung für ein einfaches, eigenhändiges Testament:

Testament ← Mit «Testament» betitelt

*Ich, Ursula Meier, geboren am 11. April 1958, wohnhaft in Zürich, verfüge
letztwillig:* ← Pflichtangaben zur eindeutigen Identifikation:
Name/Vorname,
Geburtsdatum,
Wohnort

1. Ich setze meinen Ehemann Kurt und meinen Sohn Reto zu gleichen Teilen als
meine Erben ein.

2. Mein Sohn Reto soll mein Klavier in Anrechnung an seinen Erbteil erhalten.

3. Der Organisation XY in [Adresse] soll aus meinem Nachlass ein Vermächtnis
von CHF 10'000.00 ausgerichtet werden.

Zürich, 3. Januar 2023 ← Datum, Ort

Ursula Meier ← Unterschrift

Vollständig von Hand geschrieben

Ob Testament, Patient*innenverfügung oder Vorsorgeauftrag – Dein Adieu ist die Online-Plattform für alle, die im Jetzt und im Danach Gutes tun und sich um ihre Vorsorge und Nachlassplanung kümmern wollen. Neben einfach nutzbaren und kostenlosen Tools zum Erstellen eines Testaments, bietet Dein

Adieu auch eine kostenlose juristische Erstberatung bei Erbrechtsfragen an. Auf der Website von DeinAdieu finden Sie zudem spannende Reportagen von gemeinnützigen Partner-Organisationen, Testimonials und viele hilfreiche Informationen und Dokumente, die Sie bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

Klicken Sie sich online durch folgende Tools, die Sie beim Erstellen der Unterlagen unterstützt:

[Testament](#)



[Patient*innenverfügung](#)



[Vorsorgeauftrag](#)





«Er hat Klettern, Balancieren, Springen, Bälle werfen und Fangen entdeckt.»

Michael, 35 Jahre, MiniMove Lysbüchel (BS)

Mit meinem Nachlass etwas Gutes tun

Mein Einsatz für Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Familien

Wie begünstige ich eine gemeinnützige Organisation?

Wollen Sie Ihre Herzensprojekte von gemeinnützigen Organisationen über den Tod hinaus unterstützen? Dann nutzen Sie die freie Quote Ihres Erbes, indem Sie Ihre Wünsche im Testament (oder im Erbvertrag) festhalten.

So gehen Sie vor

- Ermitteln Sie die Pflichtteile und die freie Quote gemäss Erbrecht.
- Basierend auf diesen Informationen legen Sie einen Betrag oder einen Anteil fest, den Sie einer oder mehreren Organisationen vermachen möchten.
- Halten Sie in Ihrem Testament fest, welche gemeinnützige(n) Organisation(en) Sie als Vermächtnisnehmer*in oder als Erben*in einsetzen möchten. Ein Vermächtnis (auch Legat genannt) besteht aus einem Anteil oder definierten Betrag Ihres Vermögens. Als Erben*in erhält eine Organisation Rechte und Pflichten, weshalb Sie allfällige Schulden mittragen muss.
- Halten Sie dabei fest, um welche Organisation es sich handelt und welchen Betrag respektive welchen Anteil Sie ihr vermachen möchten.

So können Sie Ihren Wunsch formulieren:

«Aus meinem Nachlass ist folgendes Vermächtnis auszurichten: CHF ... an Organisation X.»

«Die Organisation X soll aus meinem Nachlass CHF ... als Vermächtnis erhalten.»

«Ich setze die Organisation X für eine Quote von CHF ... als Erbin ein.»

Die Wirkung Ihres Vermächtnisses

Viele Kinder und Jugendliche aus sozioökonomisch benachteiligten Familien wachsen in einem bewegungsfernen Umfeld auf, weisen eine hohe Mediennutzung auf und leiden an Übergewicht. Kinder mit Behinderungen finden in vielen Lebensbereichen keinen gleichberechtigten Zugang.

Darunter leidet sowohl die Gesundheit als auch die Chancengerechtigkeit und kann lebenslange Konsequenzen haben. Für Jugendliche kommt hinzu, dass der Zugang zu sozialen Freiräumen in den letzten Jahren immer schwieriger geworden ist. Auch ihre Lebenswelt wird fordernder und komplexer und die Ansprüche aus der Arbeitswelt verändern sich.

Die Stiftung IdéeSport nimmt sich diesen Herausforderungen an: Sie bietet polysportive Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, um das Bewegungsverhalten positiv und nachhaltig zu beeinflussen.

Die Angebote sind niederschwellig organisiert und sprechen so auch Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Familien an. Es wird die physische und psychische Gesundheit gestärkt, der Austausch zwischen Gleichaltrigen, die natürliche Freude an Bewegung, die soziale Integration, die Inklusion von Kindern mit einer Behinderung und die Chancengerechtigkeit aller gefördert.

Jugendliche Coachs bilden das leitende Team in der Halle. Ziel ist sowohl die Partizipation als auch die Teilhabe und Mitwirkung wie die Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung. Für die vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben werden sie spezifisch von IdéeSport aus- und weitergebildet.

Mit einer Erbschaft oder einem Legat an die gemeinnützige Stiftung IdéeSport haben Sie die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Familien über Ihr Leben hinaus zu unterstützen.

Fragen & Antworten

Kann ich bestimmen, für welches Projekt mein Geld eingesetzt wird, wenn ich eine gemeinnützige Organisation begünstige?

Bei der Stiftung IdéeSport ist dies grundsätzlich möglich. Beachten Sie aber, dass zwischen dem Schreiben eines Testaments und der effektiven Auszahlung meistens Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte, vergehen. Wichtig ist deshalb, dass Sie Kontakt mit uns aufnehmen, damit wir gemeinsam eine Zweckbestimmung festlegen können, die auch noch Jahre später umsetzbar ist.

Wenn ich der Stiftung IdéeSport ein Vermächtnis oder eine Erbschaft hinterlasse, wird davon eine Erbschaftsteuer abgezogen?

Nein, als anerkannte gemeinnützige Organisation ist die Stiftung IdéeSport von der Erbschaftssteuer befreit. Ihre Spenden wie auch Ihre erbrechtlichen Zuwendungen fliessen direkt in unsere Projekte.

„ Klären Sie dabei auch die Erwartungshaltung Ihrer Nächsten und besprechen Sie die Bedürfnisse Ihrer Familie. “

Wie kann ich meine Familie möglichst gut absichern und gleichzeitig die Stiftung IdéeSport begünstigen?

Ideal ist, wenn Sie Ihre Anliegen mit Ihrer Familie frühzeitig besprechen und auch Ihren Wunsch offenlegen, dass Sie die Stiftung IdéeSport berücksichtigen möchten. Klären Sie dabei auch die Erwartungshaltung Ihrer Nächsten und besprechen Sie die Bedürfnisse Ihrer Familie.

Was passiert, wenn ich kein Testament verfasse?

Ohne Testament wird Ihr Nachlass laut Gesetz verteilt. Falls keine gesetzlichen Erben*innen vorhanden sind, fällt Ihr Nachlass vollumfänglich an den Staat.

Gibt es Vorlagen oder Beispiele für ein Testament?

Ja, es gibt Vorlagen, die Sie gratis herunterladen können. Beachten Sie aber, dass Vorlagen nur Standardsituationen abdecken, und prüfen Sie genau, ob diese auch auf Ihre Situation passen. Unser Partner www.deinadieu.ch bietet eine einfache Vorlage an.

Sind Testamente ungültig, welche vor dem 1. Januar 2023 verfasst wurden?

Nein, Testamente, welche vor dem 1. Januar 2023 verfasst wurden, bleiben gültig. Wenn Sie in Ihrem Testament keine Quoten nennen und Erben*innen «auf den Pflichtteil gesetzt haben», gelten automatisch die neuen Pflichtteile. Überprüfen Sie deshalb, ob Ihr Testament nach wie vor Ihrem Willen entspricht.

Wie kann ich mein bestehendes Testament ohne grossen Aufwand aktualisieren?

Es lohnt sich der Klarheit halber, das alte Testament zu vernichten und ein neues Testament zu verfassen, welches die Pflichtteile gemäss neuem Erbrecht berücksichtigt und zu bestimmen, wem die verfügbare Quote in welcher Form (Erbeinsetzung oder Vermächtnis) zukommen soll.

Kann ich über mein gesamtes Vermögen frei verfügen?

Dies hängt davon ab, ob Sie pflichtteilsgeschützte Erben*innen haben oder nicht. Wenn Sie keine Pflichtteilerben*innen haben, können Sie frei über das ganze Vermögen verfügen. Wenn Sie pflichtteilsgeschützte Erben*innen haben, können Sie nur über die frei verfügbare Quote bestimmen. Diese können Sie anonym auf der Website unseres Partners www.deinadieu.ch berechnen.

Kann ich mein Testament gemeinsam mit meinem Ehemann, meiner Ehefrau verfassen?

Nein, die Form eines gemeinsamen Testaments ist im Erbrecht nicht vorgesehen und deshalb in der Schweiz nicht gültig.

Was ist bei einer Scheidung zu berücksichtigen?

Ist ein Scheidungsverfahren hängig und leben die Ehegatten*innen mindestens zwei Jahre getrennt, können Sie Ihrem*r Ehegatten*in den Pflichtteil entziehen. Dies müssen Sie in einem Testament ausdrücklich festhalten. Wird im Testament nichts festgehalten, gelten die gesetzlichen Erbansprüche.

Braucht es eine*n Willensvollstrecker*in? Wer kommt dafür in Frage?

Der*die Willensvollstrecker*in hat den Willen des*der Erblasser*in zu vertreten. Er*Sie ist beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des*der Erlassers*in zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser*in getroffenen Anordnungen oder nach den Vorschriften des Gesetzes vorzubereiten. Um Streitigkeiten oder Interessenskonflikte zu vermeiden ist es sinnvoll, eine neutrale, unabhängige Vertrauensperson zu wählen. Vermerken Sie in Ihrem Testament, wen Sie für diese Aufgabe auswählen. Der*die Willensvollstrecker*in, die Willensvollstreckerin ist berechtigt, ein angemessenes Honorar für Ihren Aufwand zu verlangen.

Lohnt es sich, meinen Nachlass mit einem Anwalt, einer Anwältin zu planen?

Es lohnt sich, Ihr Testament von einer Fachperson prüfen zu lassen. Für komplexere Nachlassplanungen (Liegenschaften, Auslandbezug, mehrere Erben*innen oder Vermächtnisnehmer*innen, Unternehmen) ist auf jeden Fall eine Fachperson zu konsultieren. Fehlerhafte oder unklare Testamente führen häufig zu Streitigkeiten und Gerichtsverfahren. Das kostet deutlich mehr als eine professionelle Beratung für die Erstellung des Testaments.

„ Um Streitigkeiten oder Interessenskonflikte zu vermeiden ist es sinnvoll, eine neutrale, unabhängige Vertrauensperson zu wählen. “

Was gilt neu bei Schenkungen?

Ist die*der Erblasser*in aufgrund eines Erbvertrages gebunden, gilt ab 1. Januar 2023 ein Schenkungsverbot, sofern Schenkungen im Erbvertrag nicht ausdrücklich vorbehalten worden sind. Haben Sie einen Erbvertrag abgeschlossen, prüfen Sie zuerst, ob Sie nach wie vor befugt sind, Schenkungen vorzunehmen.

A photograph of several children in a gymnasium climbing a thick rope. The child in the foreground is a young girl with dark hair, wearing a blue sports jersey with 'humm' and 'KZUG Handball' logos, and red sneakers. She is sitting on a yellow ledge and looking towards the camera. Other children are visible in the background, also climbing the rope. The gymnasium has a green floor and grey walls.

«Wenn die Kinder nicht die gleiche Sprache sprechen, ist mir das völlig egal, ich spiele gerne mit anderen Kindern.»

Louise, 10 Jahre, OpenSunday Lutry (VD)

Was ist was

Testament: Eine letztwillige schriftliche Willenserklärung, welche die Verteilung Ihres Nachlasses regelt.

Willensvollstrecker*in: Eine vom des*der Erblasser*in eingesetzte Person, welche den Nachlass dem Willen des*der Erblassers*in entsprechend umsetzt. Es empfiehlt sich, eine Fachperson einzusetzen.

Erbschaft: Als Erbschaft oder Nachlass wird das mit dem Tod eines*r Erblassers*in hinterlassene Vermögen bezeichnet.

Legat oder Vermächtnis: Zuwendung einzelner Vermögensgegenstände oder eines bestimmten Geldbetrages durch letztwillige Verfügung an eine Person oder Organisation ohne, dass diese als Erben*innen eingesetzt werden.

Erbvertrag: Wenn Sie ein Testament schreiben, verfügen ausschliesslich Sie eigenständig über Ihren Nachlass. Ein Erbvertrag drückt, im Gegensatz zum Testament, den Willen von zwei Parteien aus. Das heisst, er wird gegenseitig unterschrieben.

Schenkung: Zuwendung von Geld oder Sachwerten zu Lebzeiten.

Pflichtteil: Teil oder Quote des gesetzlichen Erbanspruches am Nachlass, welcher nicht entzogen werden kann.

Frei verfügbare Quote: Teil oder Quote des Nachlasses, der nicht pflichtteilsgeschützt ist. Mit dieser frei verfügbaren Quote können Sie jede beliebige Person oder Organisation als Erben*in oder Vermächtnisnehmer*in begünstigen. Nach neuem Erbrecht beträgt die frei verfügbare Quote in jeden Fall mindestens die Hälfte des Nachlasses.

Patientenverfügung: Schriftliche Verfügung über gegebenenfalls zu ergreifende bzw. zu unterlassende medizinische Massnahmen, die Sie als erwachsene Person für den Fall niederlegen, falls Sie durch Krankheit oder Unfall in eine Lage geraten, in der es für Sie nicht mehr möglich ist, entsprechende Entscheidungen zu treffen.

Vorsorgeauftrag: Mit dem Vorsorgeauftrag stellen Sie sicher, dass bei einer Urteilsunfähigkeit in Ihrem Sinne gehandelt wird und Sie von Ihrer gewünschten Person vertreten werden.

«Damit leistet das niederschwellige
Angebot von IdéeSport einen wertvollen Beitrag
zur gesellschaftlichen Integration sowie zur
Gesundheits- und Bewegungsförderung.»

Silvia Gygax, Geschäftsführerin Gemeinnützige Stiftung Hans A. Bill

Stiftung IdéeSport
Tannwaldstrasse 48
4600 Olten
ideasport.ch

Bewegung braucht Raum
IdéeSport öffnet schweizweit Räume für Bewegung und
Begegnung und setzt sich für Prävention, Gesundheitsförderung
und gesellschaftliche Integration ein.